

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. November 1998

2497. Richt- und Nutzungsplanung Zell (Änderung, Teilgenehmigung)

Die letzte Änderung des kommunalen Verkehrsplanes der Gemeinde Zell wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 732/1992 genehmigt. Die letzte Revision der Nutzungsplanung wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 877/1996 genehmigt. Am 5. Juni 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Zell eine Änderung des Verkehrsplanes und des Erschliessungsplanes. Gegen diese Beschlüsse wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Juli 1998 und des Bezirksrates Winterthur vom 24. Juli 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 28. August 1998 ersucht das Bauamt Zell um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung des Verkehrsplanes umfasst die Aufnahme einer Fuss- und Radwegverbindung von Kollbrunn-Dorf durch das sogenannte Metzgerareal über die Nussbergstrasse parallel der Bahnlinie bis zum Schulhaus Rikon. Diese Verbindung soll gleichzeitig der Erschliessung der fünf nördlich der Bahnlinie gelegenen Wohnliegenschaften und der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dienen. Die im Verkehrsplan bisher festgesetzte Fussgängerverbindung parallel der Tösstalstrasse wird aufgehoben. Ausserdem wird anstelle der Felsenstrasse, welche die Kirchstrasse in Kollbrunn mit der Tösstalstrasse verbinden sollte, die Bahnhofstrasse bis zur östlichen Einmündung in die Tösstalstrasse als Sammelstrasse bezeichnet.

Im Erschliessungsplan wird eine geplante Zufahrt von der Nussbergstrasse zum Metzgerareal nördlich der Bahnlinie aufgehoben. Ausserdem werden Bezugsflächen der 1. und der 2. Etappe aufgehoben. Neu wird die Fuss- und Radwegverbindung zwischen Kollbrunn und Rikon entsprechend der Festsetzung im Verkehrsplan in den Erschliessungsplan aufgenommen.

Gemäss §91 PBG gibt der Erschliessungsplan Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Der geplante Fuss- und Radweg zwischen Kollbrunn und Rikon ist für die Groberschliessung der Bauzonen nicht notwendig. Er ist deshalb nicht Gegenstand des Erschliessungsplanes und ist von der Genehmigung auszunehmen.

Die Kosten für allfällige bauliche Massnahmen in der Tösstalstrasse für die Feinerschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 5648 und 5650 gehen nicht zu Lasten des Staates.

Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegt vor.
Im übrigen sind die Vorlagen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Zell am 5. Juni 1998 festgesetzten Änderungen des kommunalen Verkehrsplanes und des Erschliessungsplanes werden unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung wird ausgenommen:
im Erschliessungsplan die Festsetzung des Fuss- und Radweges zwischen Kollbrunn und Rikon.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Gemeinde Zell wird eingeladen, Dispositiv I bis III gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486 Rikon (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi